Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/11/11 87/13/0104

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.11.1987

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §281;

Rechtssatz

Das Gesetz räumt keinen Rechtsanspruch auf Aussetzung des Verfahrens gem§ 281 BAO ein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987130104.X01

Im RIS seit

11.11.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at